

AMTLICHE MITTEILUNGEN

VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB

AUSGABE 53.18 VOM 18. OKTOBER 2018

EINSCHREIBUNGSORDNUNG DER UNIVERSITÄT PADERBORN

VOM 18. OKTOBER 2018

Einschreibungsordnung der Universität Paderborn

vom 18. Oktober 2018

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und § 48 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Universität Paderborn die folgende Ordnung erlassen:

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Einschreibung	3
§ 2	Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten	4
§ 3	Voraussetzungen der Einschreibung	7
§ 4	Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer, fremdsprachige Studienbewerberinnen und Studienbewerber	8
§ 5	Bewerbungs- und Einschreibungsverfahren	8
§ 6	Versagung der Einschreibung	11
§ 7	Mitwirkungspflichten	11
§ 8	Exmatrikulation	12
§ 9	Rückmeldung	13
§ 10	Beurlaubung	14
§ 11	Studiengangwechsel, Studienfachwechsel, Parallelstudium	15
§ 12	Zweithörerinnen und Zweithörer	15
§ 13	Gasthörerinnen und Gasthörer	17
§ 14	Jungstudierende	18
§ 15	Schlussvorschriften	19

§ 1

Einschreibung

- (1) Wer sich für ein Studium bewirbt, wird auf Antrag durch die Einschreibung und für die Dauer der Einschreibung Mitglied der Universität Paderborn mit den daraus folgenden, im Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG), in den Ordnungen der Universität Paderborn sowie in den Ordnungen der Studierendenschaft näher beschriebenen Rechten und Pflichten (Immatrikulation).
- (2) Minderjährige Bewerberinnen und Bewerber sind gemäß § 48 Abs. 1 Satz 4 HG zur Vornahme von verwaltungsrechtlichen Handlungen im Rahmen ihres Studiums befugt. Die Vorschriften zur Gewährleistung des Jugendschutzes bleiben unberührt. Für Bereiche, die durch die Zuerkennung der Handlungsfähigkeit nicht abgedeckt sind, sowie aus Gründen des Jugendschutzes geben die gesetzlichen Vertreter eine Einwilligungserklärung ab.
- (3) Anträgen auf Immatrikulation ist stattzugeben, wenn die Voraussetzungen für die Einschreibung nachgewiesen werden und keine Einschreibungshindernisse vorliegen.
- (4) Die Einschreibung erfolgt für einen Studiengang oder für mehrere Studiengänge, für den oder für die die Voraussetzungen nach Abs. 3 erfüllt sind. Einschreibungen für gleichzeitig mehrere Studiengänge, für die eine Zulassungsbeschränkung mit Auswahlverfahren besteht, durch das Studienbewerberinnen und Studienbewerber vom Erststudium ausgeschlossen werden, können nur erfolgen, wenn dies wegen einer für den berufsqualifizierenden Abschluss vorgeschriebenen Studiengangkombination erforderlich ist.
- (5) Die zum Promotionsstudium Zugangsberechtigten werden als Doktorandinnen und Doktoranden eingeschrieben. Näheres kann die jeweilige Promotionsordnung regeln. Im Übrigen gilt diese Einschreibungsordnung.
- (6) Die Einschreibung kann unbeschadet der Verpflichtung zur Rückmeldung befristet werden,
 - a. wenn der gewählte Studiengang an der Hochschule nur teilweise angeboten wird,
 - b. wenn der gewählte Studiengang Zulassungsbeschränkungen unterliegt und für einen Teil dieses Studienganges eine höhere Ausbildungskapazität als für einen späteren Teil besteht,
 - c. wenn die Zulassung aus anderen Gründen auf einen Teil des Studienganges beschränkt ist,
 - d. wenn die Zulassung für ein zeitlich begrenztes Studium ohne abschließende Prüfung (insbesondere für Austauschstudierende) erfolgt ist.
- (7) Die Einschreibung ist unbeschadet der Verpflichtung zur Rückmeldung befristet, wenn ein Probestudium gem. § 8 der Ordnung über den Hochschulzugang für die in der beruflichen Bildung Qualifizierte an der Universität Paderborn (Berufsbildungshochschulzugangsordnung) vom 17. Juli 2017 durchgeführt wird.

- (8) Mit der Einschreibung wird die Mitgliedschaft in der Fakultät erworben, die den gewählten Studiengang anbietet. Ist der gewählte Studiengang oder sind die gewählten Studiengänge mehreren Fakultäten zugeordnet, so ist bei der Einschreibung die Fakultät zu wählen, in der die Mitgliedschaft erworben werden soll.

§ 2

Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Hochschule erhebt und verarbeitet von den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern und den Studierenden die personenbezogenen Daten, die zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben sowie für Zwecke der Gesetzgebung und Planung im Hochschulbereich nach dem Gesetz über die Statistik für das Hochschulwesen sowie für die Berufsakademien (Hochschulstatistikgesetz – HStatG) vom 2. November 1990 (BGBl. I. S. 2414) in der jeweils gültigen Fassung und nach der Verordnung über den Landeshochschulentwicklungsplan (Landeshochschulentwicklungsplan-Verordnung – LHEPVO NRW) vom 28.10.2016 (GV.NRW. S. 872) in der jeweils gültigen Fassung) erforderlich sind.
- (2) Im Einzelnen werden die Erhebungsmerkmale gemäß § 3 Abs. 1, § 4 und § 5 und die Hilfsmerkmale gem. § 9 Abs. 1 des HStatG in der jeweils gültigen Fassung sowie darüber hinaus folgende personenbezogene Daten erhoben: Bewerbungsnummer/n, Geburtsname, Geburtsort, Postanschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adressen (Privat- und Uni-Mail), Art und Umfang eines anerkannten geleisteten Dienstes, Angaben zur Krankenversicherung, Tag, Monat und Note der Hochschulzugangsberechtigung, die jeweils gewählten Studiengänge mit den zugehörigen Fächern und Fachsemestern, Form des Studiums (Voll- oder Teilzeit), die Zugehörigkeit zur Fachschaft und zur Fakultät/Department, bei einem Dualen Studium die berufliche Ausbildungsstätte, Angabe über vorher besuchte Hochschulen und dort verbrachte Studienzeiten, bereits abgelegte Prüfungen und das Datum der Exmatrikulation an der Universität Paderborn. Im Falle der Hochschulzugangsberechtigung aufgrund beruflicher Qualifikation gemäß Berufsbildungshochschulzugangsordnung (BBHZO) in der jeweils gültigen Fassung werden zusätzlich folgende personenbezogene Daten erhoben: Art der beruflichen Qualifikation gemäß §§ 4, 5 und 7 der BBHZO, Art und Datum der Aufstiegsfortbildung, Art und Datum der abgeschlossenen Berufsausbildung und Art und Dauer der danach erfolgten beruflichen Tätigkeit und/oder Art und Dauer der gleichgestellten oder anzurechnenden Tätigkeiten gemäß § 7 Abs. 3 BBHZO, im Falle einer abgelegten Zugangsprüfung Studiengang mit den zugehörigen Fächern und Note der Zugangsprüfung, im Falle eines Probestudiums Studiengang mit den zugehörigen Fächern, Dauer und Semester des Probestudiums, im Fall

der Verlängerung des Probestudiums gemäß § 8 Abs. 4 BBHZO Grund der Verlängerung und Erfolg oder Nicht-Bestehen des Probestudiums.

- (3) Eine anonymisierte Verarbeitung der einzelnen Daten zu Planungszwecken ist möglich.
- (4) Die Bewerbungen werden nach Ablauf von vier Semestern gelöscht; unabhängig davon, ob die Bewerbung zu einer Einschreibung geführt hat.
- (5) Die elektronischen Daten werden im Rechenzentrum der Verwaltung (Informationstechnische Verfahren der Zentralverwaltung – Dez. 6) gespeichert und vom Studierendensekretariat zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe in automatisierten Verfahren verarbeitet.
- (6) Die Daten werden für die im Folgenden beschriebenen Zwecke an andere Stellen innerhalb der Hochschule übermittelt, wobei sich der Umfang der Übermittlung nach dem für die jeweilige Aufgabenstellung unerlässlich notwendigen Rahmen richtet,
 - a. an das Zentrum für Informations- und Medientechnologien zum Zwecke der Verwaltung der Zugangsberechtigungen (Identitätsmanagement) und der Nutzung der informations- und medientechnischen Infrastruktur und Dienste der Hochschule (hier lediglich Nachname, Vornamen, Matrikelnummer, Geschlecht, Geburtsdatum, Prüfungsordnung/en, auf die die/der Studierende eingeschrieben ist, Fachsemester, Datum der Exmatrikulation und Code zur einmaligen Freischaltung einer Benutzerkennung). Das Zentrum für Informations- und Medientechnologien kann Daten für die Nutzung dezentraler Dienste der Hochschule an Fakultäten, Verwaltung und Einrichtungen der Hochschule übermitteln (hier lediglich Nachname, Vornamen, Matrikelnummer, Geschlecht, Prüfungsordnung/en, auf die die/der Studierende eingeschrieben ist, Datum der Exmatrikulation, Benutzerkennung des Uni-Accounts und E-Mail-Adresse in der Hochschule);
 - b. an die Universitätsbibliothek für die Zwecke der dortigen Verwaltung der Nutzerinnen und Nutzer (hier lediglich Nachname, Vornamen, Matrikelnummer, Postanschrift, Geschlecht, Geburtsdatum, Datum der Exmatrikulation, Bibliotheksausweisnummer und E-Mail-Adresse in der Hochschule);
 - c. an die Studierendenschaft zum Zwecke der Durchführung von Wahlen und Abstimmungen für ein Wählerverzeichnis (hier lediglich Namen eines/einer jeden Wahlberechtigten und bei Namensgleichheit die Fakultät und ggf. das Geburtsdatum (Tag, Monat));
 - d. auf Anforderung an das Präsidium des Studierendenparlaments (hier lediglich, ob ein Mitglied des Studierendenparlaments oder dessen Vertretung noch eingeschrieben ist);
 - e. einmal pro Semester an die jeweils betroffenen Dekanate der Hochschule für die Aufgaben der Prüfungs- und Studienorganisation (hier lediglich Nachname, Vornamen, Matrikelnummer, gewählter Studiengang, Fachsemester, Uni-Mail sowie in erforderlichen Einzelfällen auch Postanschrift);

- f. einmal pro Semester an den Hochschulsport (SG 3.4) zum Zwecke der Kontaktaufnahme für das Programm „Partnerhochschule des Spitzensports“ (hier lediglich Nachname, Vorname, Uni-Mail) bei Bewerbung und Einschreibung als sog. Spitzensportlerin oder Spitzensportler;
 - g. auf Anforderung nach erfolgter Exmatrikulation an die jeweils betroffenen Fakultäten der Hochschule bzw. das PLAZ zum Zwecke der Kontaktaufnahme für Tage der Fakultäten bzw. Abschlussfeiern (hier lediglich Nachname, Vornamen, Postanschrift);
 - h. im Falle eines Auswahlverfahrens gemäß § 5 der Satzung für die Durchführung der Studienplatzvergabe zulassungsbeschränkter Studiengänge in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 24 Abs. 2 und Anlage 6 der Vergabeverordnung in der jeweils gültigen Fassung an die zuständige Auswahlkommission zum Zwecke der Durchführung des Auswahlverfahrens (hier lediglich Nachname, Vornamen, Geburtsdatum, gewählter Studiengang mit den zugehörigen Fächern, Art und Datum der Aufstiegsfortbildung, Art und Datum der abgeschlossenen Berufsausbildung und Art und Dauer der danach erfolgten beruflichen Tätigkeit);
 - i. auf Anforderung an die Fakultäten bzw. das zuständige Sachgebiet des Dezernates Qualitätsmanagement und Studien- und Prüfungsangelegenheiten zur Durchführung von internen Evaluationsmaßnahmen. Sie dürfen dort vorübergehend verarbeitet werden, solange dies für die Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist. Das Nähere regelt die Evaluationsordnung
 - j. an die Gleichstellungsbeauftragte der Universität Paderborn zum Zweck der Erfüllung der Bewerbung von Gleichstellungsmaßnahmen mit Verweis auf das Landesgleichstellungsgesetz. Am Anfang des Semesters nach erfolgter Einschreibung mit Vorname, Nachname, Fakultätszugehörigkeit, Geschlecht, Uni Mail-Adresse.
- (7) Die Daten werden auf Basis einer rechtlichen Verpflichtung, der die Hochschule unterliegt, an folgende Stellen übermittelt,
- a. an die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung für Studierende gemäß der Studentenkrankenkassenversicherungs-Meldeverordnung (SKV-MV) vom 27. März 1996 (BGBl. I. S. 568) in der jeweils gültigen Fassung
 - 1. nach erfolgter Immatrikulation,
 - 2. nach erfolgter Exmatrikulation,
 - 3. nach Abschluss des 14. Fachsemesters,
 - 4. bei Aufnahme eines Promotionsstudiums oder
 - 5. bei Aufnahme eines Masterstudiums
 Krankenversicherungsnummer, Nachname, Vornamen, Postanschrift, Geburtsdatum, Immatrikulations- bzw. Exmatrikulationsdatum und zusätzlich im Fall nach Nr. 3 den

Abschluss des 14. Fachsemesters, im Fall nach Nr. 4 die Aufnahme des Promotionsstudiums und im Fall nach Nr. 5 die Art des Masterstudiums (konsekutiv oder weiterbildend);

- b. bezogen auf die Erhebungsmerkmale gemäß § 3 Abs. 1, § 4 und § 5 und die Hilfsmerkmale gem. § 9 Abs. 1 HStatG an den Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW);
- (8) Die Hochschule darf personenbezogene Daten ihrer ehemaligen Mitglieder und Angehörigen nutzen, soweit dies zum Zwecke der Befragung im Rahmen der Qualitätssicherung, Studienabbruchsprävention und von Evaluationen oder zur Pflege der Verbindung mit diesen Personen erforderlich ist und diese nicht widersprechen. Die Befragten sind auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben und ihre Widerspruchsmöglichkeit hinzuweisen. Das Nähere regelt die Evaluationsordnung.

§ 3

Voraussetzungen der Einschreibung

- (1) Die Qualifikation für ein Studium wird durch ein Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife oder durch eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen. Die allgemeine Hochschulreife berechtigt uneingeschränkt zum Studium, die fachgebundene Hochschulreife nur zum Studium der im Zeugnis ausgewiesenen Studiengänge. Prüfungsordnungen können bestimmen, dass von der Qualifikation nach Satz 1 abgesehen werden kann, wenn Studienbewerberinnen und Studienbewerber eine studiengangbezogene besondere fachliche Eignung und eine den Anforderungen der Hochschule entsprechende Allgemeinbildung nachweisen.
- (2) Wer sich ohne den Nachweis der vorgeschriebenen Qualifikation für ein Studium bewirbt, kann unter den Voraussetzungen der aufgrund § 49 Abs. 4 HG erlassenen Rechtsverordnung sowie den Regelungen der Berufsbildungshochschulzugangsordnung der Universität Paderborn in der jeweils gültigen Fassung eingeschrieben werden.
- (3) Die Qualifikation für ein Masterstudium wird in der Regel durch einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss in einem vorangegangenen Bachelor-Studiengang nachgewiesen. Näheres regelt die entsprechende Prüfungsordnung.
- (4) Die Prüfungsordnungen können vorsehen, dass weitere Voraussetzungen für die Einschreibung in einen Bachelor- oder Masterstudiengang nachgewiesen werden müssen, beispielsweise Fremdsprachenkenntnisse, eine studiengangbezogene besondere Vorbildung, künstlerischer oder sonstige Eignung oder praktische Tätigkeit.

- (5) Für die Einschreibung in ein höheres Fachsemester ist ein Nachweis über die Einstufung in ein höheres Fachsemester nach § 63a Abs. 4 HG durch die zuständigen Prüfungsämter oder -ausschüsse vorzulegen. Wird eine erneute Einschreibung in den gleichen Studiengang begehrt und ist das auf das Fachsemester der letzten Einschreibung folgende Fachsemester zulassungsfrei, werden die Fachsemester ohne Einstufung fortgezählt.
- (6) Für Studiengänge, in denen Zulassungszahlen festgesetzt sind, setzt die Einschreibung den Nachweis über die Zuweisung eines Studienplatzes (Zulassung) voraus.
- (7) Die Zugangsvoraussetzungen für ein Promotionsstudium regelt die jeweilige Promotionsordnung.

§ 4

Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer,

fremdsprachige Studienbewerberinnen und Studienbewerber

- (1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Das Nähere regeln die Prüfungsordnungen in Verbindung mit der Ordnung für die deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang an der Universität Paderborn in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die den Nachweis über die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nicht erbracht haben und an der Universität Paderborn einen Sprachkurs für den Hochschulzugang besuchen, um eine Sprachprüfung abzulegen, werden bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Prüfung als Studierende eingeschrieben.
- (3) Mit dem Bestehen der Prüfung nach Abs. 2 wird kein Anspruch auf Einschreibung zum Fachstudium erworben.

§ 5

Bewerbungs- und Einschreibungsverfahren

- (1) In zulassungsbeschränkten Studiengängen wird durch die Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (Vergabeverordnung NRW - VergabeVO NRW) in der jeweils gültigen Fassung eine Bewerbungsfrist festgesetzt. Die Bewerbung muss innerhalb der festgesetzten Frist bei der zuständigen Stelle eingegangen sein. Wer die Frist versäumt oder den Antrag nicht formgerecht stellt, wird vom weiteren Verfahren ausgeschlossen (Ausschlussfrist). Die Frist wird in geeigneter Form bekannt gegeben. Für die Verfahren in

zulassungsbeschränkten Studiengängen gelten die Regelungen der Vergabeordnung und der Satzung für die Durchführung der Studienplatzvergabe in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Universität Paderborn in der jeweils gültigen Fassung. Die Einschreibung in einen Studiengang erfolgt auf Antrag der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers innerhalb der von der Hochschule oder einer anderen zuständigen Stelle im Zulassungsbescheid festgesetzten Frist. Der Antrag ist schriftlich mittels des bereitgestellten Formulars „Antrag auf Einschreibung“ zusammen mit den für die Einschreibung erforderlichen Unterlagen zu stellen.

- (2) In nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen setzt die Hochschule eine Frist für die Einschreibung fest. Die Einschreibung in einen Studiengang erfolgt auf Antrag der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers – nach form- und fristgerechter Registrierung über das Online-Bewerbungsportal – innerhalb der von der Hochschule gesetzten Frist. Der Antrag ist schriftlich mittels des bereitgestellten Formulars „Antrag auf Einschreibung“ zusammen mit den für die Einschreibung erforderlichen Unterlagen zu stellen. Die Frist wird auf den Internetseiten des Studierendensekretariates bekannt gegeben.
- (3) Zur Einschreibung sind folgende Unterlagen einzureichen:
 1. der ausgefüllte Antrag auf Einschreibung,
 2. die ausgefüllte Annahmeerklärung,
 3. von Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Zugangsvoraussetzungen nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, der Nachweis der für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache. Das Nähere regeln die Prüfungsordnungen in Verbindung mit der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang an der Universität Paderborn in der jeweils geltenden Fassung.
 4. die nach § 3 Abs. 1 bis 5 erforderlichen Zeugnisse und/oder Belege im Original oder in amtlich beglaubigter Fotokopie. Ausländische Zeugnisse sind im Original - nebst Kopie - vorzulegen; in begründeten Ausnahmefällen genügt die Vorlage von Fotokopien oder Abschriften der ausländischen Zeugnisse, die der Beglaubigung durch die deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder durch die diplomatische Vertretung des Herkunftslandes in der Bundesrepublik Deutschland bedürfen; fremdsprachigen Zeugnissen oder Bescheinigungen ist grundsätzlich eine Übersetzung in deutscher, englischer oder französischer Sprache beizugeben, deren Richtigkeit durch die zuständige deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder durch eine vereidigte Dolmetscherin oder einen vereidigten Dolmetscher oder eine vereidigte Übersetzerin oder einen vereidigten Übersetzer in der Bundesrepublik Deutschland beglaubigt ist; soweit zu bestimmten Zeugnissen durch das

Ministerium für Schule und Weiterbildung eine besondere Bestätigung der Echtheit verlangt wird, ist diese nachzuweisen,

5. in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Bescheid über die Zuweisung eines Studienplatzes (Zulassungsbescheid),
 6. ggf. eine Erklärung gemäß § 1 Abs. 7 zur Mitgliedschaft in einer Fakultät/Department,
 7. der Nachweis über das bisherige Studium unter Beifügung einer Bescheinigung über die Exmatrikulation, sofern das bisherige Studium im Geltungsbereich des Grundgesetzes absolviert wurde,
 8. bei Einschreibung in ein höheres Fachsemester ein Nachweis über die Einstufung in ein höheres Fachsemester gem. § 63a Abs. 4 HG durch die zuständigen Prüfungsämter oder -ausschüsse,
 9. eine Erklärung und auf Verlangen ein entsprechender Nachweis darüber, ob und ggf. welche Prüfungen oder Leistungsnachweise, im Geltungsbereich des Grundgesetzes teilweise oder endgültig nicht bestanden wurden,
 10. der Nachweis über die Zahlung zu entrichtender Gebühren oder Beiträge,
 11. der Nachweis über das Bestehen einer Krankenversicherung oder die Befreiung hiervon gemäß den gesetzlichen Vorschriften über die studentische Krankenversicherung,
 12. „die Kopie eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses (Ausweisnummer und Zugangsnummer sollen unkenntlich gemacht sein),
 13. bei ausländischen und staatenlosen Personen der Reisepass oder ein entsprechendes Ersatzdokument,
 14. sofern die Studienbewerberin/der Studienbewerber noch minderjährig ist, eine Einwilligungserklärung der gesetzlichen Vertreter zu den sonstigen mit dem Studium zusammenhängenden Themen,
 15. in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Nachweis über die Ableistung eines Dienstes gem. § 19 Abs. 1 Satz 1 Buchstaben a bis e VergabeVO NRW, sofern die Zulassung nach der Vorschrift des § 18 Abs. 2 VergabeVO NRW aufgrund des Dienstes vorrangig erfolgte,
 16. bei Einschreibung als Doktorandin oder Doktorand Bescheinigung der Fakultät zur Aufnahme eines Promotionsstudiums.
- (4) Zum Nachweis der Immatrikulation werden Immatrikulationsbescheinigungen und ein Studierendenausweis ausgestellt. Zudem erhalten die Studierenden eine Bibliotheksausweisnummer.
- (5) Für Bewerbungen und Zulassungen, die über das Dialogorientierte Serviceverfahren (DoSV) abgewickelt werden, gilt abweichend von den Vorschriften der Einschreibungsordnung (EinschreibO) § 27 der VergabeVO NRW.

§ 6

Versagung der Einschreibung

- (1) Die Einschreibung ist zu versagen,
 - a. im Falle der fehlenden Qualifikation,
 - b. im Falle fehlender Nachweise gem. § 5 Abs. 3,
 - c. wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in einem zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen worden ist oder die Zulassung in einem Studiengang aufgrund falscher Angaben aufgehoben wurde,
 - d. wenn in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde; dies gilt entsprechend für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem bisherigen Studiengang aufweisen, soweit dies in Prüfungsordnungen bestimmt ist.
- (2) Die Einschreibung kann versagt werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber
 - a. aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung unter Betreuung steht,
 - b. die für die Einschreibung vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht beachtet hat,
 - c. den Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren und/oder Beiträge nicht erbringt.

§ 7

Mitwirkungspflichten

- (1) Studierende sind verpflichtet, der Hochschule unverzüglich mitzuteilen
 1. Änderungen von Namen, Postanschrift, Familienstand und Staatsangehörigkeit,
 2. bestandene und endgültig nicht bestandene Prüfungen sowie den Verlust des Prüfungsanspruchs,
 3. den Verlust des Studierendenausweises,
 4. die Aufnahme eines weiteren Studiums an einer anderen Hochschule.
- (2) Die Studierenden, Studienbewerberinnen und Studienbewerber sind verpflichtet, bei den in der Universität Paderborn eingesetzten automatisierten Geschäftsprozessen und Verfahren mitzuwirken. Dazu gehört insbesondere die Teilnahme an automatisierter Bewerbung, Einschreibung, Lehrveranstaltungsbelegung, Prüfungsanmeldung und Evaluation sowie an

weiteren Verfahren zur Organisation des Studiums. Grundlage für die Teilnahme an automatisierten Geschäftsprozessen und Verfahren nach der Einschreibung ist die Einrichtung einer durch ein Passwort geschützten Benutzerkennung (Uni-Account). Studierende sind verpflichtet, unverzüglich nach der Einschreibung einen Uni-Account inklusive einer persönlich zugeordneten E-Mail-Adresse (Uni-Mail) beim Zentrum für Informations- und Medientechnologien zu beantragen. Der Uni-Account ist insbesondere für den personalisierten Zugang zum Campusmanagementsystem (PAUL) erforderlich. Dieser ist ebenso wie das Uni-Mail-Postfach aktiv zu nutzen und regelmäßig auf Nachrichten der Hochschule zu kontrollieren. Die Nutzung der automatisierten Geschäftsprozesse und Verfahren ist nur zum Zweck des Studiums und der Forschung an der Universität Paderborn zulässig; bei missbräuchlicher Nutzung kann die Nutzungsmöglichkeit inhaltlich begrenzt oder zeitweise gesperrt werden.

§ 8

Exmatrikulation

- (1) Studierende sind zu exmatrikulieren, wenn
 - a. sie dies beantragen,
 - b. die Einschreibung durch Zwang, arglistige Täuschung oder eine Straftat herbeigeführt wurde,
 - c. in dem Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder zur Prüfung endgültig nicht mehr zugelassen werden kann,
 - d. der Bescheid über die Zuweisung eines Studienplatzes während des Vergabeverfahrens von der für die Zuweisung zuständigen Stelle aufgehoben worden ist.
- (2) Nach Aushändigung des Zeugnisses über die bestandene Abschlussprüfung ist die oder der Studierende zum Ende des laufenden Semesters zu exmatrikulieren, es sei denn, dass sie oder er noch für einen anderen Studiengang eingeschrieben ist.
- (3) Studierende können exmatrikuliert werden, wenn
 - a. nach der Einschreibung Tatsachen bekannt werden und noch fortbestehen oder eintreten, die zur Versagung der Einschreibung hätten führen müssen oder die zur Versagung der Einschreibung führen können,
 - b. sie oder er, ohne beurlaubt zu sein, das Studium nicht aufnimmt oder sich nicht zurückmeldet,
 - c. sie oder er die zu entrichtenden Gebühren und/oder Beiträge trotz Mahnung und Fristsetzung mit Androhung der Maßnahme nicht entrichtet,
 - d. sie oder er die Erfüllung der Verpflichtungen nach dem Sozialgesetzbuch gegenüber der zuständigen Krankenkasse nicht nachweist,

- e. mehrfache oder sonstige schwerwiegende Täuschungsversuche bei Prüfungen vorliegen,
 - f. sie oder er ihren oder seinen Anspruch auf Teilnahme an einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung verloren hat.
- (4) Der Antrag auf Exmatrikulation ist mittels des bereitgestellten Formulars zu stellen.
 - (5) Zum Zweck der Auskunftserteilung an exmatrikulierte Studierende werden nach erfolgter Exmatrikulation die personenbezogenen Daten gemäß § 2 Abs. 2 vom Studierendensekretariat gespeichert und genutzt. Der Speicherung der in § 2 Abs. 2 genannten Daten kann durch den exmatrikulierten Studierenden nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe der Exmatrikulation widersprochen werden.
 - (6) Die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten finden auf die Exmatrikulation entsprechende Anwendung, soweit das Hochschulgesetz keine abweichende Regelung vorsieht. Wird die Exmatrikulation wegen nicht erfolgter Rückmeldung ausgesprochen, tritt die Wirkung der Exmatrikulation mit dem letzten Tag des Semesters ein, zu dem die oder der Studierende sich eingeschrieben, beziehungsweise letztmalig zurückgemeldet hat. Bei einer Exmatrikulation auf Antrag (Abs. 1 Buchstabe a) erfolgt diese zu dem beantragten Zeitpunkt innerhalb des laufenden Semesters, eine rückwirkende Exmatrikulation ist nicht möglich.
 - (7) Mit der Exmatrikulation erlischt die Mitgliedschaft an der Hochschule. Wird kein Exmatrikulationszeitpunkt festgelegt, erlischt die Mitgliedschaft zur Hochschule zum Ende des laufenden Semesters.
 - (8) Über die Exmatrikulation erhalten Studierende auf Antrag einen Nachweis.

§ 9

Rückmeldung

- (1) Eingeschriebene Studierende, die ihr Studium nach Ablauf des Studienhalbjahres (Semesters) an der Hochschule in demselben Studiengang fortsetzen wollen, müssen sich innerhalb der von der Hochschule gesetzten Frist zurückmelden. Die jeweilige Rückmeldefrist wird in geeigneter Form bekannt gegeben.
- (2) Eine Rückmeldung liegt vor, wenn die Gebühren und/oder Beiträge innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist ordnungsgemäß auf dem Konto der Hochschule eingegangen sind.
- (3) Bei Änderungen der gemäß § 2 Abs. 2 erhobenen Daten ist dies mittels des vor Beginn der in Abs. 1 genannten Frist von der Hochschule zur Verfügung gestellten (elektronischen) Formulars innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist anzuzeigen.

- (4) Studierende erhalten nach ordnungsgemäßer Rückmeldung die Studienbescheinigungen und einen Studierendenausweis.

§ 10

Beurlaubung

- (1) Eine Beurlaubung vom Studium kann auf Antrag gewährt werden, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird.
- (2) Wichtige Gründe sind
 - a. Krankheit (bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, aus der sich ergibt, dass die Studierfähigkeit im betreffenden Semester so erheblich eingeschränkt ist, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist),
 - b. Schwangerschaft,
 - c. Ableistung eines freiwilligen Wehrdienstes bei der Bundeswehr, eines anerkannten Bundesfreiwilligendienstes, eines anerkannten freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres oder eines anerkannten vergleichbaren Dienstes,
 - d. Studium an einer ausländischen Hochschule,
 - e. Sonstiger Auslandsaufenthalt, der dem Studienziel dient,
 - f. Abwesenheit vom Hochschulort im Interesse der Hochschule oder wegen Mitarbeit an einem Forschungsvorhaben,
 - g. Ableistung eines freiwilligen Praktikums im Inland, das dem Studienziel dient,
 - h. Pflege und Erziehung von leiblichen Kindern, im Haushalt aufgenommenen Kindern der Ehegattin/des Ehegatten und der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder Pflegekindern bis zur Einschulung; dies gilt jeweils für beide Elternteile,
 - i. Pflege oder Versorgung von Ehegattinnen oder Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist,
 - j. Geltendmachung sonstiger wichtiger Gründe.
- (3) Die Beurlaubung erfolgt bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jeweils für die Dauer eines Semesters. Während der Beurlaubung für mehr als sechs Monate ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten (§ 10 HG). Beurlaubte Studierende sind an der Hochschule, an der sie eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer i.S.d. § 52 Abs. 2 HG zugelassen sind, nicht berechtigt, Studien- oder Prüfungsleistungen zu erbringen, Teilnahmevoraussetzungen i.S.d. § 64 Abs. 2 Nr. 2 HG oder Leistungspunkte zu erwerben oder Prüfungen abzulegen. Die Regelungen des § 48 Abs. 5 S. 4 und 5 HG bleiben unberührt. Wenn

Leistungen aus dem Ausland anerkannt werden, die während des Urlaubssemesters erbracht wurden, wird das Urlaubssemester als Fachsemester gezählt.

- (4) Der Antrag auf Beurlaubung ist mit dem Beurlaubungsformular zu stellen. Diesem sind zudem folgende Nachweise beizufügen:
 1. der Nachweis über die Zahlung zu entrichtender Beiträge,
 2. geeignete Nachweise zur Belegung eines wichtigen Grundes im Sinne des Abs. 2,
 3. schriftliche Begründung des Antrages in den Fällen des Abs. 2 Buchstabe j und
 4. bei bereits vollständig erfolgter Rückmeldung ein ausgefüllter Erstattungsantrag.
- (5) Die Beurlaubung ist bis zum Ende der Rückmeldefrist zu beantragen. Falls die Voraussetzungen für die Beurlaubung erst zu einem späteren Zeitpunkt eintreten, entscheidet über Ausnahmen die Hochschulverwaltung. Eine Beurlaubung für ein abgelaufenes Semester ist nicht zulässig.
- (6) Eine Beurlaubung für das erste Fachsemester ist grundsätzlich nicht zulässig, außer bei Studierenden eines Master-Studiengangs oder bei einer schweren Erkrankung im Sinne des Abs. 2 Buchstabe a während des Semesters.

§ 11

Studiengangwechsel, Studienfachwechsel, Parallelstudium

Der Wechsel eines Studienganges oder eines -faches sowie die Aufnahme eines Parallelstudiums ist bei der Hochschulverwaltung zu beantragen. Für den Wechsel eines Studienganges oder -faches sowie für ein Parallelstudium gelten die Voraussetzungen über die erstmalige Einschreibung entsprechend.

§ 12

Zweithörerinnen und Zweithörer

- (1) Eingeschriebene und nicht beurlaubte Studierende anderer Hochschulen können auf Antrag als Zweithörerinnen und Zweithörer gemäß § 52 Abs. 1 HG mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung studienbegleitender Prüfungen zugelassen werden. In dem Antrag sind die Lehrveranstaltungen und Prüfungen, an denen die Bewerberin oder der Bewerber teilnehmen möchten, zu nennen. Für die Zulassung ist ein Nachweis darüber zu erbringen, dass die entsprechende Lehrveranstaltung an der Ersthochschule in dem Semester, für das der Antrag gestellt wird, nicht angeboten wird. Wird ein solcher Nachweis nicht erbracht, ist die Zulassung zu versagen. Die Zulassung kann von der Universität außerdem versagt werden, wenn und soweit Einschränkungen des Besuchs von Lehrveranstaltungen gemäß § 59

HG bestehen. Vor einer Entscheidung nach Satz 5 ist die betreffende Fakultät zu hören. Für das Studium wird eine Gebühr gem. der Abgabensatzung der Universität Paderborn für Gebühren und Beiträge nach dem Hochschulabgabengesetz in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

- (2) Eingeschriebene Studierende anderer Hochschulen können bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 1 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 2 als Zweithörerinnen oder Zweithörer § 52 Abs. 2 HG für das Studium eines weiteren Studienganges zugelassen werden.
 Sofern der oder die Studierende an der anderen Hochschule beurlaubt ist, ist die Zulassung gemäß Satz 1 in das erste Fachsemester eines Studiengangs mit Ausnahme der Fälle nach § 10 Abs. 6 nicht zulässig.
- (3) Zweithörerinnen und Zweithörer werden nicht eingeschrieben; sie werden durch die Zulassung und für die Dauer der Zulassung Angehörige der Hochschule, ohne Mitglieder zu sein. Für Zweithörerinnen und Zweithörer finden die Vorschriften über die Einschreibung, ihre Versagung und die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten entsprechend Anwendung. Für Zweithörerinnen und Zweithörer i.S.d. Abs. 2 gelten darüber hinaus die Vorschriften über die Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation entsprechend. Die Zweithölerin oder der Zweithörer i.S.d. Abs. 2 ist zu beurlauben, wenn sie oder er an der anderen Hochschule beurlaubt ist.
- (4) Der Antrag auf Zulassung ist innerhalb der von der Hochschule oder einer anderen zuständigen Stelle nach § 5 Abs. 1 Satz 1 bzw. Abs. 2 Satz 1 festgesetzten Frist zu stellen. Mit dem Antrag auf Zulassung als Zweithölerin oder Zweithörer ist die Studienbescheinigung der anderen Hochschule vorzulegen. Wird ein Antrag nach Abs. 1 S. 1 gestellt, ist darüber hinaus ein Nachweis gemäß Abs. 1 Satz 3 zu erbringen. Wird ein Antrag nach Abs. 2 S. 1 gestellt, ist diesem eine Bescheinigung der Ersthochschule beizufügen, aus der sich ergibt, ob der dortige Studiengang oder auch einzelne Studienfächer, bezogen auf das Fachsemester, in das der Studierende an der Ersthochschule im betreffenden Semester eingestuft ist, einer Zulassungsbeschränkung unterliegt. Zweithörerinnen und Zweithörer i.S.d. Abs. 2 müssen für die Rückmeldung die Studienbescheinigung der anderen Hochschule fristgerecht einreichen. Zweithörerinnen und Zweithörern wird eine Bescheinigung über die Zulassung für bestimmte Lehrveranstaltungen oder für den gewählten Studiengang ausgestellt.
- (5) Zweithörerinnen und Zweithörer sind verpflichtet, der Hochschule unverzüglich mitzuteilen
 1. Änderungen von Namen, Postanschrift, Familienstand und Staatsangehörigkeit,
 2. bestandene und endgültig nicht bestandene Prüfungen sowie den Verlust des Prüfungsanspruchs,
 3. Beurlaubung an der anderen Hochschule
 4. die Aufnahme eines weiteren Studiums an einer anderen Hochschule.

Darüber hinaus sind Sie verpflichtet, bei den in der Universität Paderborn eingesetzten automatisierten Geschäftsprozessen und Verfahren mitzuwirken. § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 13

Gasthörerinnen und Gasthörer

- (1) Personen, die einzelne Lehrveranstaltungen an der Hochschule besuchen wollen, können auf Antrag als Gasthörerin oder Gasthörer im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten zugelassen werden. Der Nachweis der Qualifikation nach § 3 ist nicht erforderlich.
- (2) Teilnehmende eines weiterbildenden Studiums, das in öffentlich-rechtlicher Weise angeboten wird, sind Gasthörerinnen und Gasthörer. Die zuständige Fakultät kann die Zahl der Teilnehmenden für ein weiterbildendes Studium begrenzen, insbesondere wenn dies wegen der Aufnahmefähigkeit oder der Art oder des Zwecks des Studiums erforderlich ist. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die festgelegte Zahl der Teilnehmenden, werden die Teilnehmenden durch Los bestimmt. Die zuständige Fakultät kann die Rangfolge der Bewerbergruppen festlegen. Sofern eine Auswahl innerhalb einer Bewerbergruppe erforderlich ist, entscheidet das Los. Die Hochschule kann eine Bewerbungsfrist festsetzen. Die Frist wird auf den Internetseiten des Studierendensekretariats bekannt gegeben.
- (3) Für Gasthörerinnen und Gasthörer gilt § 12 Abs. 3 Satz 1 entsprechend.
- (4) Für die Zulassung wird ein Gasthörerbeitrag gem. der Abgabensatzung der Universität Paderborn für Gebühren und Beiträge nach dem Hochschulabgabengesetz in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Im Falle eines weiterbildenden Studiums wird für die Zulassung ein besonderer Gasthörerbeitrag erhoben.
- (5) Die Hochschule erhebt und verarbeitet von den Gasthörerinnen und Gasthörern folgende personenbezogene Daten: Matrikelnummer (PAUL-ID), Nachname, Vornamen, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Postanschrift, E-Mail-Adressen (Privat- und Uni-Mail, gewählte Fachrichtung und dazugehöriger Studiengang).
- (6) Zum Nachweis der Gasthörerschaft wird ein Gasthörerausweis ausgestellt.
- (7) Gasthörerinnen und Gasthörer können eine Bescheinigung über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen erhalten. Eine Berechtigung, Prüfungen abzulegen, besteht nicht. Teilnehmerinnen und Teilnehmer des weiterbildenden Studiums erhalten Weiterbildungszertifikate und sind berechtigt, die dort vorgesehenen Prüfungen abzulegen.
- (8) Gasthörerinnen und Gasthörer sind verpflichtet, Änderungen von Namen, Postanschrift, Familienstand und Staatsangehörigkeit der Hochschule unverzüglich mitzuteilen. Darüber hinaus sind Sie verpflichtet, bei den in der Universität Paderborn eingesetzten automatisierten

Geschäftsprozessen und Verfahren mitzuwirken. Grundlage für die Teilnahme an automatisierten Geschäftsprozessen und Verfahren ist die Einrichtung einer durch ein Passwort geschützten Benutzerkennung (Uni-Account). Gasthörerinnen und Gasthörer sind verpflichtet, unverzüglich einen Uni-Account inklusive einer persönlich zugeordneten E-Mail-Adresse (Uni-Mail) beim Zentrum für Informations- und Medientechnologien zu beantragen. Der Uni-Account ist insbesondere für den personalisierten Zugang zum Campusmanagementsystem (PAUL) erforderlich. Dieser ist ebenso wie das Uni-Mail-Postfach aktiv zu nutzen und regelmäßig auf Nachrichten der Hochschule zu kontrollieren. Die Nutzung der automatisierten Geschäftsprozesse und Verfahren ist nur zum Zweck des Studiums und der Forschung an der Universität Paderborn zulässig; bei missbräuchlicher Nutzung kann die Nutzungsmöglichkeit inhaltlich begrenzt oder zeitweise gesperrt werden.

§ 14

Jungstudierende

- (1) Schülerinnen oder Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Universität besondere Begabungen aufweisen, können im Einzelfall als Jungstudierende außerhalb der Einschreibungsordnung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen werden. Ihre Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag bei einem späteren Studium angerechnet.
- (2) Die Hochschule erhebt und verarbeitet von den Jungstudierenden folgende personenbezogene Daten: Matrikelnummer, Nachname, Vornamen, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Postanschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Name der Schule, Jahrgangsstufe, Name der Ansprechpartnerin/des Ansprechpartners in der Schule, Angaben zu gewünschten Studienfächern und Datum der Einschreibung.
- (3) Jungstudierende sind verpflichtet, bei den in der Universität Paderborn eingesetzten automatisierten Geschäftsprozessen und Verfahren mitzuwirken. Dazu gehört insbesondere die Prüfungsanmeldung und Evaluation sowie an weiteren Verfahren zur Organisation des Studiums. Grundlage für die Teilnahme an automatisierten Geschäftsprozessen und Verfahren ist die Einrichtung einer durch ein Passwort geschützten Benutzerkennung (Uni-Account). Jungstudierende sind verpflichtet, unverzüglich einen Uni-Account inklusive einer persönlich zugeordneten E-Mail-Adresse (Uni-Mail) beim Zentrum für Informations- und Medientechnologien zu beantragen. Der Uni-Account ist insbesondere für den personalisierten Zugang zum Campusmanagementsystem (PAUL) erforderlich. Dieser ist ebenso wie das Uni-Mail-Postfach aktiv zu nutzen und regelmäßig auf Nachrichten der Hochschule zu kontrollieren. Die Nutzung der automatisierten Geschäftsprozesse und Verfahren ist nur zum Zweck des

Studiums und der Forschung an der Universität Paderborn zulässig; bei missbräuchlicher Nutzung kann die Nutzungsmöglichkeit inhaltlich begrenzt oder zeitweise gesperrt werden.

§ 15

Schlussvorschriften

- (1) Diese Einschreibungsordnung tritt am 01.12.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Einschreibungsordnung der Universität Paderborn vom 27. November 2017 (AM Uni.Pb. 115.17) außer Kraft.
- (2) Diese Einschreibungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn (AM.Uni.Pb.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Paderborn vom 10. Oktober 2018.

Paderborn, den 18. Oktober 2018

Die Präsidentin
der Universität Paderborn

Professorin Dr. Birgitt Riegraf

HERAUSGEBER
PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100
33098 PADERBORN

[HTTP://WWW.UNI-PADERBORN.DE](http://www.uni-paderborn.de)

ISSN 2199-2819